

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Cornelia Seibeld (CDU)

vom 30. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Oktober 2022)

zum Thema:

Besteht auch im Ostpreußendamm die Gefahr rechtswidrig angeordneter Busspuren?

und **Antwort** vom 17. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Frau Abgeordnete Cornelia Seibeld (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13447
vom 30.09.2022
über Besteht auch im Ostpreußendamm die Gefahr rechtswidrig angeordneter Busspuren?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben bzw. bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt.

Frage 1:

Welche technischen Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit in Berlin eine Busspur eingerichtet werden kann?

Antwort zu 1:

Für die Einrichtung eines Bussonderfahrstreifens ist eine Verkehrsfläche erforderlich, die aufgrund ihrer baulichen Beschaffenheit die regelmäßige Befahrung mit Bussen im Linienverkehr zulässt.

Frage 2:

Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit in Berlin eine Busspur eingerichtet werden kann?

Antwort zu 2:

Für die Anordnung eines Bussonderfahrstreifens müssen die rechtlichen Voraussetzungen gemäß § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung vorliegen. Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zu Zeichen 245 (Bussonderfahrstreifen) soll der „Sonderfahrstreifen [...] im Interesse der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs Störungen des Linienverkehrs vermeiden und einen geordneten und zügigen Betriebsablauf ermöglichen. [...] Die Anordnung von Sonderfahrstreifen kommt dann in Betracht, wenn die vorhandene Fahrbahnbreite ein ausgewogenes Verhältnis im Verkehrsablauf des öffentlichen Personenverkehrs und des Individualverkehrs unter Berücksichtigung der Zahl der beförderten Personen nicht mehr zulässt. Auch bei kurzen Straßenabschnitten (z. B. vor Verkehrsknotenpunkten) kann die Anordnung von Sonderfahrstreifen gerechtfertigt sein. Die Anordnung von Sonderfahrstreifen kann sich auch dann anbieten, wenn eine Entflechtung des öffentlichen Personenverkehrs und des Individualverkehrs von Vorteil ist oder zumindest der Verkehrsablauf des öffentlichen Personennahverkehrs verbessert werden kann.“

Frage 3:

Wann und mit welcher Begründung (Maß der erzielbaren Beschleunigung) hat die BVG einen Antrag auf Einrichtung eines Bussonderfahrstreifens gestellt für

- a) Ostpreußendamm zwischen Morgensternstraße und Giesensdorfer Straße,
- b) Ostpreußendamm zwischen Osdorfer Straße und Heinrichstraße?

Antwort zu 3:

Die BVG hat zu den beiden genannten Strecken sogenannte „Steckbriefe“ eingereicht, welche die örtliche Situation beleuchten und die Behinderungen darstellen.

- a) Antrag vom 17.02.2020
- b) Antrag vom 18.02.2020

Frage 4:

Wie schätzt die BVG das Maß der potentiellen Beschleunigung für die beiden in a) und b) verkehrenden Buslinien 184 und 186, insbesondere im Berufsverkehr, ein?

Antwort zu 4:

Siehe Antwort zur Frage 7. Neben den konkreten Planungen muss dabei auch die Methodik zur Ermittlung von Verlustzeiten oder anderen Störungen des Betriebsablaufs überprüft werden. Neben der Senkung der Fahrzeitverlustzeiten und damit der Realisierung der Beschleunigungspotenziale kann durch die Einrichtung eines Bussonderfahrstreifens (BSF) zudem eine Stabilität innerhalb des Streckenabschnitts erreicht und drohenden Fahrzeiterhöhungen vorgebeugt werden.

Frage 5:

In welcher Frequenz verkehren die genannten Linien, wie viele Fahrgäste befördern sie täglich?

Antwort zu 5:

Die BVG hat folgende Antwort übermittelt:

„Die Linie 184 verkehrt 3x pro Stunde mit einer Anzahl beförderter Fahrgäste von durchschnittlich 480 Fahrgäste je Richtung. Die Linie 186 verkehrt mit 6x pro Stunde + 3 Schulfahrten in der Spitzenstunde. Die tägliche Anzahl beförderter Fahrgäste beträgt durchschnittlich 1.200 Fahrgäste je Fahrtrichtung.

In der Summe bedeutet dies maximal 12 Fahrten/h sowie 1.680 Fahrgäste pro Tag und Richtung auf dem Abschnitt.“

Frage 6:

Welche Bedeutungen haben die beiden genannten Buslinien, d.h., welche bevorzugten Fahrtziele und Routen geben die befragten Fahrgäste an?

Antwort zu 6:

Die BVG hat folgende Antwort übermittelt:

„Die Omnibuslinien werden von unseren Fahrgästen vor allem für die überregionale Verbindung, dem Erreichen der einzelnen Ortsteilzentren, als Zubringer und Abbringer zur Bahn sowie zum Erreichen der Versorgungszentren genutzt.

Des Weiteren werden die Linien und hier im Besonderen die Linie 186 von Schüler zum Erreichen der Schulstandorte genutzt. Um die hohe Nachfrage zu befriedigen, sind hier besonders die Schulverstärkerfahrten von Bedeutung.“

Frage 7:

Wie sieht der derzeitige Stand der Planung (Spurführung, Verkehrszeichen) für die von der BVG beantragten Maßnahmen aus (bitte der Antwort beilegen)?

Frage 8:

Wird nach Einrichten der Maßnahme unter b) das Linksabbiegen vom Ostpreußendamm in Kleiner Ostpreußendamm zur Giesensdorfer Grundschule sowie das Linksabbiegen jeweils in das Gewerbegebiet "Kaufland" und "Burger King" möglich sein?

Frage 10:

Warum ist kein Bussonderfahrstreifen auf dem Ostpreußendamm zwischen Heinrichstraße und Giesensdorfer Straße vorgesehen?

Antwort zu 7, 8 und 10:

Die Anordnungen wurden am 29.04.2021 ggü. dem Straßenbaulastträger getroffen und unter anderem aufgrund sehr umfangreicher Bauarbeiten der Berliner Wasserbetriebe in diesem Bereich noch nicht umgesetzt. Nachderzeitigem Stand werden die Baumaßnahmen noch bis mindestens April 2023 andauern und in der Zwischenzeit auch die Lichtzeichenanlage an der Osdorfer Straße umgebaut. Im Lichte der aktuell ausstehenden Entscheidung in einem Verwaltungsstreitverfahren zur Rechtmäßigkeit eines Bussonderfahrstreifens in der Clayallee wird daher die Planung unter den dann künftig bestehenden Rahmenbedingungen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Frage 9:

Welche Lichtzeichenanlagen in den beiden mit a) und b) bezeichneten Abschnitten (einschließlich Beginn und Ende der Strecke) besitzen bereits eine ÖPNV-Bevorrechtigung?

Antwort zu 9:

In den genannten Abschnitten bestehen vier Lichtsignalanlagen, diese sind jeweils mit einer ÖPNV-Beschleunigung ausgestattet.

Berlin, den 17.10.2022

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal

Senatsverwaltung für

Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz